

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MT-BioMethan GmbH

Stand Dezember 2011

## 1. Geltung

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der MT-BioMethan GmbH, nachfolgend „MT“ genannt. Für Beschaffungsgeschäfte gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde/Besteller (nachfolgend: „Besteller“) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an denselben Besteller, ohne dass MT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.2. Die AGB von MT gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, MT hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) bedürfen der Schriftform und haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

1.3. Rechtserbliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller MT gegenüber abzugeben sind (z.B. Frisetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 2. Vertragsschluss, Änderung des Liefergegenstandes, unentgeltliche Beratung, Fristen und Termine

2.1. Alle Angebote von MT erfolgen freibleibend und unverbindlich.

2.2. Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist MT berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei MT anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Leistung gegenüber dem Besteller erklärt werden.

2.3. MT behält sich Konstruktions- oder Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

2.4. Soweit MT technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

2.5. Termine werden individuell vereinbart bzw. von MT bei Annahme der Bestellung angegeben. Lieferfristen verlängern sich, wenn und soweit der Besteller Mitwirkungspflichten verletzt; hierzu zählen auch vereinbarte Abschlusszahlungen.

Sofern MT Fristen oder Termine aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (insbes. Nichtverfügbarkeit der Leistung, höhere Gewalt, Streik, etc.), wird MT den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig voraussichtliche, neue Termine mitteilen. Ist die Leistung auch zu den neuen Terminen nicht verfügbar, ist MT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird MT unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von MT, wenn MT ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von MT sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Bestellers gem. Ziff. 7 dieser AGB. Der Eintritt des Verzugs von MT bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 3. Inspektions- oder Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten

3.1. Wird MT beauftragt, Inspektions- oder Wartungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten zu erbringen, erfolgt die Vergütung nach Aufwand zuzüglich Fahrtkosten und Fahrzeiten.

3.2. Können Instandsetzungsarbeiten ohne eine vorherige umfangreiche Inspektion der Anlage nicht durchgeführt werden, so führt MT die Inspektion unverzüglich durch, soweit der Besteller keine anderweitige Entscheidung trifft. Der Umfang der Inspektion ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vergütung erfolgt nach Aufwand zuzüglich Fahrtkosten und Fahrzeiten. MT wird dem Besteller unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzungsarbeiten vorlegen. Der Besteller wird das Angebot unverzüglich annehmen oder ablehnen. Mit der Annahme sind die angebotenen Leistungen beauftragt.

## 4. Mitwirkungspflichten des Bestellers, Aufstellung und Montage

4.1. Der Besteller hat MT bei den Leistungen von MT in angemessenem Umfang zu unterstützen. Insbesondere hat er MT alle erforderlichen Informationen rechtzeitig vorab zur Verfügung zu stellen und den Zugang zu seinen Anlagen zur Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten, sowie die Mitarbeiter und Beauftragten von MT in die örtlichen Sicherheitsbestimmungen einzulassen. Der Besteller hat MT zur Durchführung von deren Arbeiten auf Anforderung z.B. Strom etc. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit die Tätigkeit von MT im Wege der Fernwartung durchführbar ist, hat der Besteller dies zu ermöglichen und in erforderlichem Umfang mitzuwirken. Soweit Anlagen des Bestellers während der von MT auszuführenden Arbeiten ganz oder teilweise nicht betriebsbereit sind, stellt dies keinen Mangel der Leistung von MT dar und resultieren hieraus keinerlei Ansprüche des Bestellers gegen MT.

4.2. Bei Aufstellung und Montage hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenrelevanten Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgüter und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und abschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von MT und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

4.3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4.4. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4.5. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von MT zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von MT oder des Montagepersonals zu tragen.

4.6. Der Besteller hat MT wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

## 5. Teillieferung, Gefahrübergang, Abnahme

5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk von MT. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird der Liefergegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist MT berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2. MT ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Liegen bei der jeweiligen Teillieferung die Voraussetzungen für Ansprüche aus Mängelhaftung, Verzug oder Unmöglichkeit vor, so ist der Besteller nicht berechtigt, diese Rechte bezüglich der gesamten Lieferung geltend zu machen. Zum Rücktritt ist der Besteller nur berechtigt, wenn ein Festhalten am Vertrag für ihn unzumutbar ist.

5.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

5.4. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Der Übergabe bzw. Abnahme steht ferner die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Besteller gleich. Ist keine andere Frist vereinbart, gilt die Abnahme durch den Besteller als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung verweigert wird.

5.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von MT aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist MT insbesondere berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen, Abtretung

6.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von MT, und zwar ab Werk von MT, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit MT ausgetauschte Teile in Zahlung nimmt, gilt ein von MT angebotener Preis nur vorbehaltlich der Instandsetzungsfähigkeit dieser Teile.

6.2. Bei Versendung gemäß Ziff. 5.1. trägt der Besteller die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Versicherung. Etwas Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt MT zurück, sie werden Eigentum des Bestellers; ausgenommen sind Paletten.

6.3. Die vereinbarte Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

6.4. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziff. 8.6. unberührt.

6.5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von MT auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist MT nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverwertbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann MT den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6.6. Der Besteller ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MT berechtigt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von MT aus dem Vertrag mit dem Besteller und der gesamten laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (gesicherte Forderungen) behält MT sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor.

Der Besteller verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden oder Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

7.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übergeben werden. Der Besteller hat MT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die MT gehörenden Gegenstände erfolgen.

7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist MT berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Gegenstände auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts; MT ist vielmehr berechtigt, lediglich die Gegenstände herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Besteller die fällige Vergütung nicht, darf MT diese Rechte nur geltend machen, wenn MT dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

## 8. Gewährleistung

Für Sachmängel haftet MT wie folgt:

8.1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von MT unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, es sei denn, mit dem Besteller wurde die Lieferung gebrauchter Gegenstände vereinbart; für diese ist jegliche Gewährleistung für Sachmängel ausgeschlossen.

8.2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 475 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Für generalüberholte Teile, mithin gebrauchte Teile, deren Funktionstauglichkeit überprüft, Verschleißteile erneuert oder ausgetauscht wurden, beträgt die Verjährungsfrist 3 Monate.

8.3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

8.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgreiche Mängelrüge zu Unrecht, ist MT berechtigt, die MT entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

8.5. Der Besteller hat MT unverzüglich Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel zu geben und die Hinweise von MT zur Begrenzung der Kosten und des Schadens zu beachten. Der Besteller hat MT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Untersuchung des Liefergegenstandes auf Mängel durch MT bedeutet keine Anerkennung eines Mangels und bewirkt keine Hemmung der Verjährung. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller MT die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 8.11. – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Verschlechterung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. MT haftet auch nicht für die sich aus einer Wetermutzung des Liefergegenstandes in Kenntnis eines Mangels ergebenden Schäden und Verschlechterungen, es sei denn, die Wetermutzung war zur Schadenminderung erforderlich.

8.8. Im Rahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten von MT ausgebaute und ersetzte Anlagenteile und Materialien gehen in das Eigentum von MT über.

8.9. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbraucht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.10. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen MT gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen MT gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 8.9. entsprechend.

8.11. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MT. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 8. geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 9. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

9.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass MT die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers besteht hierin unberührt. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

9.2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziff. 2.5. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von MT erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht MT das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will MT von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## 10. Haftung

10.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

10.2. Dies gilt nicht, soweit zuwendend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten; die dem Besteller vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.3. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Ziff. 8.2. geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von MT.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

11.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist MT verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von MT erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet MT gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziff. 8.2. bestimmten Frist wie folgt:

a) MT wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Urheberrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies MT nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stellt dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht von MT zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 10.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von MT bestehen nur, soweit der Besteller MT über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und MT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

11.3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von MT nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von MT gelieferten Produkten eingesetzt wird.

11.4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 11.1.a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen in Ziff. 8.4., 8.5. und 8.9. entsprechend.

11.5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 8. entsprechend.

11.6. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 11. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen MT und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## 12. Geheimhaltung, Unterlagen

12.1. Die unter dem Besteller verbliebenen Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen etc., behält MT sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, MT erteilt dazu dem Besteller ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

12.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Unterlagen von MT ausschließlich zur Durchführung von deren Bestellung zu verwenden. Er hat die Unterlagen nach den Weisungen von MT zu behandeln. Nach Abwicklung der Bestellungen sind die Unterlagen an MT unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

12.3. Verstößt der Besteller gegen diese Auflagen, hat er den MT daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

13.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MT und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13.2. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen MT und dem Besteller ist Zeven. MT ist jedoch auch bereit, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

13.3. Sollten Regelungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages einschl. dieser AGB nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilrichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.